jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/26 2004/13/0093

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §26 Abs1;
ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Eine rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung nach§ 17 ZustG setzt u.a. voraus, dass die hinterlegte Sendung mindestens zwei Wochen nach Hinterlegung zur Abholung bereitgehalten wird (§ 17 Abs. 3 leg. cit.). (Hier: Der angefochtene Bescheid wurde nach einem ersten Zustellversuch am 23. April 2004 bei der Post hinterlegt, konnte nach der Rückkehr der Beschwerdeführerin an ihre Abgabestelle jedoch nicht behoben werden, weil er auf Grund eines Fehlers der Post noch während der Abholfrist an die belangte Behörde zurückgestellt wurde. Die Zustellung erfolgte erst durch Ausfolgung des angefochtenen Bescheides am 13. Mai 2004. Die sechswöchige Beschwerdefrist des § 26 VwGG endete daher mit Ablauf des 24. Juni 2004.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004130093.X01

Im RIS seit

20.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at